



Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

Statuten

des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes



Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV

Ohmstrasse 14
Postfach 7147
8050 Zürich

T: 044 317 20 50 F: 044 317 20 59
Mail: sekretariat@zlv.ch
www.zlv.ch

Statuten gültig ab 1.8.2011

Statuten

Ingress

In den Statuten werden folgende Begriffe verwendet:

Mit „Lehrerinnen und Lehrer“ oder „Lehrpersonen“ sind all jene Personen gemeint, die im Wirkungsbereich der angeschlossenen Mitgliedorganisationen oder ZLV-Sektionen tätig sind.

Die angeschlossenen Stufen- und Fachorganisationen werden „Mitgliedorganisationen“ genannt. Sie sind jedoch als juristische Personen nicht Mitglied des ZLV.

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des ZLV befindet sich am Ort des Verbandssekretariates.

Art. 2 Zweck

Der ZLV bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines nach pädagogischen Kriterien organisierten, im Dienste der allseitigen Förderung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen stehenden Erziehungs- und Bildungswesens im Kanton Zürich. In diesem Zusammenhang wahrt er im Besonderen die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer.

Dazu

- setzt er sich mit pädagogischen und gewerkschaftlichen Fragen auseinander.
- beteiligt er sich an der Förderung und Entwicklung des zürcherischen Schulwesens, insbesondere der Volksschule.
- setzt er sich für die Einhaltung der Standesregeln des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) im Kanton Zürich ein.
- unterstützt er die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen in gewerkschaftlichen und schulpolitischen Fragen.
- kann sich der ZLV im Verlagswesen selber betätigen oder sich an juristischen Personen, welche im Verlagsgeschäft im Zweckbereich des ZLV tätig sind, beteiligen.

Zur Erfüllung des oben genannten Zwecks ermittelt der ZLV regelmässig die pädagogischen und gewerkschaftlichen Anliegen seiner Mitglieder.

Art. 3 Verhältnis zum LCH

Der ZLV bildet die Sektion Zürich des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) im Sinne von Art. 9 der LCH-Statuten. ZLV-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des LCH. Das Kosten-Nutzen Verhältnis der Leistungen des LCH werden periodisch überprüft.

Art. 4 Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen

Der ZLV bildet den Dachverband der kantonalen Stufen- und Fachorganisationen und verfügt zusätzlich über Sektionen, die Stufen-, Fach- oder städtische Interessen vertreten.

Die Mitgliedorganisationen sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60ff. ZGB organisiert und sind als juristische Personen selbst nicht Mitglied des ZLV.

Die Statuten der als selbständige Vereine organisierten Mitgliedorganisationen müssen eine Mitgliedschaft im ZLV für alle Mitglieder vorsehen, die im Schuldienst des Kantons Zürich oder einzelner Gemeinden des Kantons stehen, unabhängig davon, welcher Mitgliederkategorie der Mitgliedorganisation sie angehören.

Die ZLV-Sektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Lehrpersonen einer Stufe, eines Faches oder einer Stadt, deren Interessen durch eine un-

selbständige Sektion des ZLV wahrgenommen werden, sind ausschliesslich Mitglieder des ZLV und als solche Mitglieder der ihrer Tätigkeit bzw. ihrer kommunalen Verortung entsprechenden Sektionen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Mitgliedorganisationen gleichzeitig ist möglich.

Im Übrigen gelten für die Mitgliedorganisationen die Bestimmungen der Art. 37 ff., für die Sektionen die Art. 41 a ff.

Art. 5 Verbandsorgan

Der ZLV publiziert zur Information seiner Mitglieder ein im Mitgliederbeitrag inbegriffenes Verbandsorgan. Dieses steht den Mitgliedorganisationen und Sektionen für ihre Publikationen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden reglementarisch festgelegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Art der Mitgliedschaft

Der ZLV kennt folgende Arten von Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder: Im Schuldienst stehende Lehrpersonen deren Stufen- oder Fachorganisation sich dem ZLV angeschlossen hat oder deren Stufen-, Fach- oder städtischen Interessen durch eine ZLV-Sektion wahrgenommen werden.

Einzelmitglieder: Im Schuldienst stehende Lehrpersonen, deren Stufen- oder Fachorganisation nicht dem ZLV angeschlossen ist, oder in deren Tätigkeitsbereich innerhalb des ZLV keine Stufen- oder Fachsektion besteht.

Passivmitglieder: Ehemalige Lehrpersonen, pensionierte Lehrpersonen, Studierende und Stellenlose, welche nicht im Wirkungsbereich einer angeschlossenen Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion studieren bzw. unterrichten und Personen, welche der Schule nahe stehen.

Ehrenmitglieder

Art. 7 Mitgliederkategorien

Kategorie I: Ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen über 21 Wochenlektionen.

Kategorie II: Ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen von 12 bis 21 Wochenlektionen.

Kategorie III: Ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen bis 11 Wochenlektionen sowie Vikarinnen und Vikare.

Kategorie IV: Passivmitglieder.

Kategorie V: Ehrenmitglieder.

Kategorie VI: Schnuppermitgliedschaften: Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der ZLV-Mitgliederbeitrag erlassen. Diese Mitglieder haben nur beschränkt Anspruch auf die Leistungen des ZLV.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Passivmitglieder im Sinne von Art. 6 der vorliegenden Statuten liegt in der Kompetenz der angeschlossenen Mitgliedorganisationen bzw. des ZLV.

Wer in einer Stadt unterrichtet, für welche eine ZLV-Sektion besteht, wird automatisch mit der Aufnahme in die Stufen- bzw. Fachsektion des ZLV in die entsprechende städtische ZLV-Sektion aufgenommen.

Einzelmitglieder und Passivmitglieder werden direkt durch den ZLV aufgenommen. Sieht eine Stufen- oder Fachorganisation eine obligatorische Mitgliedschaft für Passivmitglieder im ZLV vor, erfolgt die Aufnahme durch die entsprechende Stufen- oder Fachorganisation.

Ehrenmitglieder des ZLV werden durch die Delegiertenversammlung ernannt. ZLV-Sektionen können Ehrenmitglieder vorschlagen.

Art. 9 Austritt von Mitgliedern

Die Austrittsbedingungen für ordentliche Mitglieder und Passivmitglieder im Sinne von Art. 6 der vorliegenden Statuten von Mitgliedorganisationen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Mitgliedorganisationen. Diese müssen aber vorsehen, dass der Austritt dieser Mitgliederkategorien nur auf Ende des Vereinsjahres unter Beachtung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist möglich ist.

Der Austritt von Einzelmitgliedern und Passivmitgliedern aus dem ZLV kann je auf Ende jeden Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt muss drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austritt von ZLV-Mitgliedern, welche keiner Mitgliedorganisation angehören, kann je auf Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt muss drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Reglement regelt verpflichtend für alle Mitgliedorganisationen und Sektionen des ZLV Spezialfälle (z.B. Abreise ins Ausland, Anstellung in einem anderen Kanton).

Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem ZLV oder einer seiner Sektionen schaden, seinem Zweck oder dem Zweck einer seiner Sektionen zuwiderhandeln oder in schwerwiegender Weise gegen die LCH-Standesregeln verstossen, können jederzeit ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Passivmitgliedern im Sinne von Art. 6 der Mitgliedorganisationen liegt bei den Mitgliedorganisationen, für die übrigen Mitglieder liegt sie beim ZLV.

Wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist, gilt nach zweimaliger Mahnung als ausgeschlossen.

Art. 11 Anschluss einer Mitgliedorganisation

Über den Anschluss einer Mitgliedorganisation entscheidet auf deren Antrag die Delegiertenversammlung. Mitglieder dieser Organisation, welche bisher Einzelmitglieder des ZLV waren, werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern des ZLV.

Art. 12 Loslösung einer Mitgliedorganisation

Die Loslösung einer Mitgliedorganisation kann von dieser oder vom ZLV unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Schadet eine Mitgliedorganisation durch ihr Handeln dem ZLV oder handelt sie seinem Zweck zuwider, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist, kann die Loslösung seitens des ZLV unter Beachtung des Beschlussquorums gemäss Art. 21 auch ohne Einhaltung einer Frist vollzogen werden.

Die ordentlichen Mitglieder der losgelösten Mitgliedorganisation werden mit der Loslösung automatisch Einzelmitglieder des ZLV. Die übrigen Mitglieder bleiben Mitglieder des ZLV in der entsprechenden Kategorie.

Art. 13 Beratung und Rechtsschutz

Der ZLV gewährt seinen Mitgliedern in reglementarisch festgelegtem Rahmen Beratung und Rechtsschutz in schulischen und anstellungsrechtlichen Angelegenheiten.

Neue Mitglieder haben erst sechs Monate nach dem Beitritt Anspruch auf Beratung und Rechtsschutz. Über Ausnahmen entscheidet die Beratungsstelle.

Im Übrigen werden die Einzelheiten reglementarisch festgelegt, insbesondere die Modalitäten bei Kostengutsprachen für Beratung durch externe Fachpersonen.

III. Organisation

1. Die Organe

Art. 14

Die Organe des ZLV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Verbandsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle (RS)

1.1 Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 15 Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedorganisationen und der ZLV-Sektionen zusammen.

Jeder Mitgliedorganisation und jeder ZLV-Sektion stehen zwei Delegierte zu.

Darüber hinaus haben alle Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen Anrecht auf eine weitere Delegiertenstimme pro ganzes oder angebrochenes Hundert der jeweiligen Mitgliederzahl.

Für die Festsetzung der Anzahl Zusatzdelegierte einer städtischen Sektion wird die Anzahl Sektionsmitglieder halbiert.

Art. 16 Wahl der Delegierten, Amtszeit

Grundlage für die Ermittlung der Anzahl Delegiertenstimmen ist die Anzahl Mitglieder der Kategorien I bis III per August.

Die Geschäftsstelle meldet den Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen ihre Anzahl Delegiertenstimmen für das laufende Verbandsjahr.

Die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen können Ersatzdelegierte bestimmen. Diese können verhinderte Delegierte mit Stimmrecht an der DV vertreten.

Bei der Wahl der Delegierten haben die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen darauf zu achten, dass wenn möglich Regionen, Geschlechter und Schulstufen angemessen vertreten sind.

Im Übrigen gelten die Statuten der Mitgliederorganisationen bzw. das Reglement der entsprechenden ZLV-Sektion.

Art. 17 Aufgaben

- a) Richtlinien Aufgaben: Der DV obliegt die Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und über Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit sowie über die Statutenrevision.
- b) Ordentliche Jahresgeschäfte: Der DV obliegen sodann:
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Zusatzbeiträge gemäss Art. 42
 - die Genehmigung des Budgets
 - die Festlegung der Schwerpunkte der Verbandstätigkeit im kommenden Jahr
 - Abnahme von Jahresrechnung, Jahresbericht und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- c) Wahlen: Die DV wählt:
 - die Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen ein Vorschlagsrecht haben
 - die Verbandspräsidentin/den Verbandspräsidenten
 - die Mitglieder der ständigen Kommissionen, wobei die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen ein Vorschlagsrecht haben
 - die Revisionsstelle
 - die Zürcher Delegierten im schweizerischen Dachverband LCH
 - länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen; die DV kann mit 2/3-

Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen einen Eintritt resp. Austritt aus einer Organisation beantragen

- Der DV obliegt der Entscheid über die Gründung und Aufhebung einer ZLV-Sektion

d) **Mitgliedorganisationen:** Der DV obliegt im Weiteren die Beschlussfassung betreffend Anschluss und Loslösung einer Mitgliedorganisation gemäss Art. 11 und 12.

Übrige Geschäfte: Der DV obliegt im Weiteren die Beschlussfassung betreffend:

- Einsetzung oder Auflösung von ständigen Kommissionen
- länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen; die DV kann mit 2/3-Mehrheit einen Eintritt resp. Austritt aus einer Organisation beantragen
- Ernennung von ZLV-Ehrenmitgliedern
Rekurse gegen Ausschlüsse von Einzelmitgliedern

Art. 18 Versammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlungen wird mindestens sechs Wochen vorher durch die Geschäftsleitung mittels Publikation im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Die schriftliche Einladung an die Delegierten erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 19 Anträge, Eingabefrist

Die DV kann über Anträge ausserhalb der ordentlichen Geschäftsliste nur befinden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Ohne Frist: Über später eingereichte Anträge wird nur beraten, wenn dies die DV in einer Eintretensabstimmung beschliesst. Ausgeschlossen davon sind Statutenrevisionen, grundsätzliche Entscheide betreffend die Verbandspolitik bzw. -führung, Beschlussfassung betreffend Anschluss und Loslösung einer Mitgliedorganisation sowie Gründung oder Auflösung einer ZLV-Sektion.

Berechtigung: Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Mitgliedorganisationen, die ZLV-Sektionen, die Geschäftsleitung, der Verbandsrat sowie die ständigen Kommissionen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 21 Beschlussquoren

Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident den zusätzlichen Stichentscheid.

Drei Delegierte können vor einer Abstimmung verlangen, dass ein Beschluss nur zustande kommt, wenn ihm sowohl die Mehrheit der Delegierten wie auch die Mehrheit der Summe, gebildet aus der Anzahl Mitgliedorganisationen und der Anzahl ZLV-Sektionen, zustimmen. Die Stimme der Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen wird durch die einfache Stimmenmehrheit der von ihnen abgeordneten Delegierten ermittelt. Massgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmen gleich viele Delegierte für und gegen den Antrag, so kommt für die betreffende Mitgliedorganisation bzw. ZLV-Sektion keine Stimme zustande.

Statutenrevisionen sowie die fristlose Loslösung einer Mitgliedorganisation im Sinne von Art. 12 Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen.

Art. 22 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 23 Geheime Abstimmung und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 24 Ausserordentliche DV

Die Geschäftsleitung kann unter Einhaltung der Einberufungsmodalitäten für die ordentliche DV jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Sie kann unter schriftlicher Angabe der Traktanden auch von zwei Mitgliedorganisationen, zwei ZLV-Sektionen, einer Mitgliedorganisation und einer ZLV-Sektion zusammen oder von 200 Mitgliedern verlangt werden.

Duldet ein Geschäft keinen Aufschub, können die Einberufungsfristen abgekürzt werden, sofern gewährleistet ist, dass eine schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vor der ausserordentlichen DV an alle Delegierten ergeht.

1.2 Der Verbandsrat (VR)

Art. 25 Zusammensetzung

Der Verbandsrat wird gebildet durch die Präsidentinnen und Präsidenten aller Mitgliedorganisationen sowie aller ZLV-Sektionen.

Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident führt den Vorsitz. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Präsidentinnen und Präsidenten sorgen für eine Stellvertretung, wenn sie selber verhindert sind.

Die anwesenden Mitglieder einer Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion können alle Stimmen der vertretenen Mitgliedorganisation bzw. ZLV-Sektion vertreten.

Die Entscheide des VR sollen wenn immer möglich auf Konsensbasis erfolgen. Zwei Mitgliedorganisationen bzw. zwei ZLV-Sektionen oder eine Mitgliedorganisation und eine ZLV-Sektion zusammen können eine Abstimmung verlangen.

Stimmrechte:

MO/ZLV-Sektion	0 –	500 Mitglieder	1 Stimme
MO/ZLV-Sektion	501 –	1000 Mitglieder	2 Stimmen
MO/ZLV-Sektion	> 1000	Mitglieder	3 Stimmen

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie Präsidentin oder Präsident einer Mitgliedorganisation oder einer ZLV-Sektion sind.

Der Verbandsrat wird durch die Geschäftsleitung entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen von drei Präsidentinnen oder Präsidenten von Mitgliedorganisationen und/oder ZLV-Sektionen einberufen.

Art. 26 Aufgaben

Der Verbandsrat nimmt z.H. der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung beratend Stellung zu grundsätzlichen und strategischen Fragen.

Der Verbandsrat ist zuständig für die Einsetzung von Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte.

Der Verbandsrat genehmigt die von der Geschäftsleitung provisorisch erlassenen Reglemente definitiv. Ausgenommen sind Reglemente über die Anstellungsbedingungen des Personals. Für diese ist abschliessend die Geschäftsleitung zuständig.

Der Verbandsrat erlässt das Musterreglement für die ZLV-Sektionen und genehmigt die Reglemente der Sektionen.

1.3 Die Geschäftsleitung (GL)

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Verbandspräsidentin/dem Verbandspräsidenten sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung ist nach Massgabe fachlicher Kriterien (Führungsfähigkeiten, Fachkompetenz, Vernetzung) auszuwählen. Die Mitglieder sollen im Schuldienst stehen. Es kann eine Übergangsregelung getroffen werden insbesondere bei speziellen Qualifikationen. Mitglieder, welche nicht im Schuldienst stehen, können für zwei Jahre in der Geschäftsleitung Einsitz

nehmen.

Dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Stufen- sowie der Fachorganisationen und ZLV-Sektionen zu achten.

Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident steht der Geschäftsleitung vor. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den GL-Sitzungen teil.

Art. 28 Amtsdauer

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf vier Jahre (entspricht einer Amtsdauer) gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet. Es muss darauf geachtet werden, dass bei einem Wahltermin nicht mehr als die Hälfte der Geschäftsleitungs-Mitglieder ausgewechselt werden. Mitglieder, welche während ihrer Amtsdauer aus dem Schuldienst treten, können max. zwei Jahre in der Geschäftsleitung verbleiben.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin wird auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Für die Wiederwahl gelten die gleichen Regelungen wie bei den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern.

Für die Verbandspräsidentin/den Verbandspräsidenten gelten die Bestimmungen in Art. 33.

Art. 29 Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan des ZLV. Sie übt die Rechte und Pflichten eines Vorstandes gemäss Art. 69 ZGB aus.

Ihr obliegen sämtliche Aufgaben, die aufgrund dieser Statuten oder eines Geschäftsreglements nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines anderen Organs liegen. Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- die Behandlung aller laufenden Geschäfte im Sinne der von der DV festgelegten Grundsätze.
- die allfällige Zuweisung von Geschäften zur Bearbeitung an eine ständige Kommission oder an eine Projektgruppe.
- die Vorbereitung der Geschäfte der DV und die Ausführung deren Beschlüsse.
- die Beratung und Unterstützung der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten sowie der leitenden Angestellten in ihrer Amtsführung.
- das Erstellen der Geschäftsreglemente des ZLV zur Genehmigung durch den Verbandsrat.
- die Kontaktpflege, Absprachen und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Interessen vertreten wie der ZLV.
- die Anstellung der leitenden Angestellten gemäss Art. 36 und die Regelung der Arbeitsbedingungen.
- das Erstellen des Budgets z.H. der Delegiertenversammlung.
- das Erstellen der Jahresrechnung z.H. der Revisionsstelle und der DV.
- die Vorbereitung der DV und der Sitzungen des Verbandsrates.
- der Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die DV (Art. 48).
- Das Berechtigen einer Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion, ihre eigene Meinung nach aussen zu vertreten gemäss Art. 39 und 41 ff, falls diese nicht der Mehrheitsmeinung im VR entspricht.
- Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern und Passivmitgliedern, die nicht durch die Mitgliedorganisationen aufgenommen bzw. ausgeschlossen werden (Art. 8, Art. 10).
- Verabschiedung von Positionspapieren z.H. des Verbandsrats.
- die Unterstützung der ZLV-Sektionen bei der Erarbeitung ihrer Sektionsreglemente und die nachfolgende Weiterleitung der Sektionsreglemente an den Verbandsrat zur Genehmigung.

Art. 30 Entlastung vom Unterricht

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden für ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang von ihrer Unterrichtstätigkeit entlastet. Die Kosten übernimmt der ZLV.

1.4 Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus einem externen, anerkannten Treuhandbüro. Sie wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des ZLV und erstattet der Geschäftsleitung z.H. der DV Bericht.

2. Übrige Bestimmungen betreffend der Organisation

2.1 Ständige Kommissionen

Art. 32 Grundsatz

Die Delegiertenversammlung setzt ständige Kommissionen ein, insbesondere die Pädagogische Kommission (PK) sowie die Standespolitische Kommission (SPK). Die Kommissionen beraten die Geschäftsleitung des ZLV (GL ZLV) in den entsprechenden Bereichen, insbesondere der Pädagogik und Standespolitik.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, wobei die Erneuerungswahlen zum gleichen Zeitpunkt stattfinden wie die der Geschäftsleitung. Kommissionsmitglieder können in der Regel maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet. Im Übrigen ist der Auftrag der Kommissionen reglementarisch festzulegen.

2.2 Präsidium und Vertretung nach aussen

Art. 33 Präsidium

Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident vertritt den Verband nach aussen und leitet die Verhandlungen der DV und der Geschäftsleitung.

Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident wird auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er, sie kann maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.

Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident darf keinem Vorstand einer Mitgliedorganisation und keiner ZLV-Sektionsleitung angehören.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien:

- Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

Der ZLV kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

2.3 Geschäftsstelle

Art. 35 Geschäftsstelle

Der ZLV hat eine Geschäftsstelle. Deren Organisation ist reglementarisch festgelegt. Sie umfasst die Bereiche Geschäftsführung, Kommunikation, administrative Unterstützung der ZLV-Sektionen und Mitgliederberatung.

Verantwortlich für die einzelnen Bereiche sind die leitenden Angestellten.

Die Geschäftsstelle untersteht der Geschäftsleitung. Die Anstellung der Mitarbeiter/-innen erfolgt über die Geschäftsleitung. Das Personalreglement sowie die Pflichtenhefter werden von der Geschäftsleitung bewilligt.

Art. 36 Leitende Angestellte

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist leitende/r Angestellte/r.

Die Anstellung erfolgt durch die Geschäftsleitung. Eine Aufteilung der Stelle in Teilpensen oder eine Neuorganisation ist grundsätzlich möglich. Bei einer Änderung wird das Organigramm dem Verbandsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist der Geschäftsleitung gegenüber direkt verantwortlich. Im Übrigen werden Rechte und Pflichten reglementarisch festgelegt.

IV. Mitgliedorganisationen

Art. 37 Aufgaben

Die Mitgliedorganisationen behandeln stufen- und fachspezifische sowie gewerkschaftliche Themen.

Art. 38 Organisation

Die Mitgliedorganisationen sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Die Statuten der Mitgliedorganisationen dürfen mit denen des ZLV nicht im Widerspruch stehen.

Mindestens vier Wochen vor der Publikation einer geplanten Statutenänderung ist der Entwurf derselben der ZLV-Geschäftsstelle zur Vorprüfung einzureichen. Diese erstattet innert zwei Wochen Bericht darüber, ob die geplante Statutenänderung den Statuten des ZLV nicht zuwiderläuft.

Art. 39 Kompetenzen

Die Mitgliedorganisationen haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Mitglieder der Mitgliedorganisationen innerhalb des ZLV gebührend zu vertreten.

Vertritt eine Mitgliedorganisation in einer Sachfrage eine andere Meinung als die Mehrheit des zuständigen ZLV-Organs, kann sie ihre eigene Meinung öffentlich und in eigener Verantwortung und mit eigenen finanziellen Mitteln verbreiten.

Dabei respektiert sie die Mehrheitsentscheidung und die entsprechende offizielle Stellungnahme.

Art. 40 Interessenvertretung

Wird eine Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion von einem Geschäft besonders betroffen, hat sie das Recht, zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verhandlungsdelegation des ZLV abzuordnen.

V. ZLV-Sektionen

Art. 41a Aufgaben

Die ZLV-Sektionen behandeln stufen- und fachspezifische, kommunalpolitische sowie gewerkschaftliche Themen.

Art. 41b Organisation

Die ZLV-Sektionen sind unselbständige Organisationseinheiten des ZLV und verfügen über ein eigenes Organisationsreglement. Dieses darf nicht im Widerspruch zu den Statuten des ZLV stehen. Der Verbandsrat erlässt für die Organisation der Sektionen ein Musterreglement, das für die Sektionen verbindlich ist. Der Verbandsrat genehmigt die Sektionsreglemente.

Die Sektionsleitung besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei ein Mitglied die Sektion leitet, ein zweites die Abwesenheits-Stellvertretung vorsieht. Die Delegierten der Sektion in die Pädagogische und die Standespolitische Kommission sind von Amtes wegen Mitglieder der Sektionsleitung. Das Organisationsreglement der Sektion legt die Zahl der Mitglieder der Sektionsleitung und deren Aufgaben fest.

Die Sektionsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Sektion. Sie wählt insbesondere die Sektionsleitung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegeben Stimmen. Im Übrigen legt das Organisationsreglement die Aufgaben fest.

Durch Beschluss der Sektionseinteilung oder auf Antrag von 20% der Sektionsmitglieder können Abstimmungen und Wahlen anstatt an einer Sektionsversammlung auf dem Zirkularweg (elektronisch oder per Briefpost) durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle des ZLV ist für die administrativen Belange der Sektionen zuständig. Die Geschäftsleitung unterstützt die Sektionen bei der Erstellung und bei Änderungen des Sektionsreglements. Die Geschäftsleitung stellt nach Prüfung des Sektionsreglements auf seine Statutenkonformität und auf die Einhaltung der Musterreglemente beim Verbandsrat Antrag auf Genehmigung des Reglements.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Verbandsrates eine Sektion auflösen, wenn die Sektionsleitung mehr als zwei Jahre nicht ordentlich besetzt werden kann.

Art. 41c Kompetenzen

Die ZLV-Sektionen haben das Recht und die Pflicht, unabhängig vom ZLV die Interessen der Sektionsmitglieder innerhalb des ZLV zu vertreten.

Vertritt eine ZLV-Sektion in einer Sachfrage eine andere Meinung als der ZLV insgesamt oder als die Mehrheit der anderen ZLV-Sektionen bzw. Mitgliedorganisationen, kann sie ihre eigene Meinung öffentlich und in eigener Verantwortung verbreiten. Sie hat vorgängig den Verbandsrat zu informieren. Die Geschäftsleitung unterstützt die Sektion angemessen.

Die Sektion respektiert bei der Vertretung der eigenen Meinung die Mehrheitsentscheidung des entsprechenden Verbandsorgans und die entsprechende offizielle Stellungnahme.

VI. Finanzen

Art. 42 Finanzierung

Jedes Mitglied hat den von der DV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, die mehreren Mitgliedorganisationen und/oder ZLV-Sektionen angehören, haben den Beitrag für den ZLV und für den LCH nur einmal zu entrichten. Wer von den Dienstleistungen einer ZLV-Sektion, in der er nicht Mitglied ist, Gebrauch machen will, entrichtet zum Mitgliedbeitrag einen jährlichen Zusatzbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für die Mitgliederkategorien im Sinne von Art. 7 festgelegt.

Wer nach dem 1. Mai in den ZLV eintritt, bleibt für den Rest des Vereinsjahres beitragsfrei.

Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen, Zinserträge, Schenkungen und anderen Einkünfte sowie Entnahme aus Fonds gedeckt.

Die Mitgliederbeiträge des ZLV und der Mitgliedorganisationen werden durch die ZLV Geschäftsstelle eingezogen. Es leitet die Beiträge, welche den Mitgliedorganisationen zustehen, an diese weiter.

Der Verbandsrat bestimmt über Gelder, welche den ZLV-Sektionen zustehen.

Art. 43 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der ZLV ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Mitglieder.

Art. 44 Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Art. 45 Entschädigungen, Besoldungen und Entlastungen

Entschädigungen, Besoldungen und Entlastungen werden durch die Reglemente bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen geändert werden.

Art. 47 Urabstimmung

Bei einer Urabstimmung haben die Mitglieder aller Kategorien gemäss Art. 6 ein direktes Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- auf Beschluss der DV
- auf Beschluss der Geschäftsleitung
- auf Verlangen von vier Mitgliedorganisationen und/oder ZLV-Sektionen
- auf Verlangen von 500 Mitgliedern

Bei Urabstimmungen entscheiden die Stimmenden mit einfachem Mehr, vorbehältlich Art. 49.

Art. 48 Rekursverfahren

Wer aus dem ZLV ausgeschlossen wird, kann innert 20 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses an die DV rekurrieren. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine eingehende Begründung enthalten. Der Rekurs muss im Verbandssekretariat des ZLV eingereicht werden.

Werden die Bestimmungen gemäss Abs. 1 nicht eingehalten, tritt die DV nicht auf den Rekurs ein.

Für alle übrigen Beschlüsse eines Organs des ZLV besteht kein Rekursrecht.

Art. 49 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden beschlossen werden.

Über die Zuwendung des Vereinsvermögens einschliesslich der Fonds an Institutionen mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 50 Streik

Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann mit einer Urabstimmung über einen Streikaufruf beschlossen werden.

Art. 51 Aktionskasse

Der ZLV führt eine Aktionskasse gemäss separatem Reglement.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. I Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2010 genehmigt und treten per 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2008.

Art. Ia

Finanzielle Mittel und nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe von aufgelösten Mitgliedorganisationen, welche in eine ZLV-Sektion aufgenommen werden, bringen Mitgliedorganisationen finanzielle Mittel in den ZLV ein, so stehen diese ausschliesslich der entsprechenden ZLV-Sektion zur Verfügung. Die Verwendung wird im Organisationsreglement der Sektion im Einvernehmen mit der auflöswilligen Mitgliedorganisation festgelegt.

Über die Weiterführung von nach kaufmännischer Art geführten Gewerben (z.B. Verlage) und die Übernahme anderer Rechte und Pflichten von den Mitgliedorganisationen (z.B. Unterstützung kultureller Vereine) wird mit den auflöswilligen Mitgliedorganisationen ein Übernahmevertrag geschlossen.

Art. II Unter bisherigen Statuten vorgenommene Wahlen

Die unter den bisherigen Statuten gewählten Personen bleiben bis nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauern gewählt. Dies betrifft insbesondere die Verbandspräsidentin, den Vizepräsidenten, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die von den Mitgliedorganisationen gewählten Delegierten.

Statuten genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 22.6.2011:

Die Präsidentin
Lilo Lätzsch

Geschäftsführerin
Yvonne Feri

Statutenrevisionen:

22.6.2011/23.6.2010/25.6.08/27.06.07/22.11.06/22.06.05/23.06.04/01.08.00/01.08.97/25.01.95